

# RS Vwgh 2002/2/20 97/08/0521

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ARG 1984 §9 Abs4;  
ASVG §49 Abs1;  
ASVG §49 Abs2;  
B-VG Art7 Abs1;  
KollV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §4 Abs2 Z2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2002/08/0113 E 3. Juli 2002

## Rechtssatz

Bei Provisionen kann nicht immer gesagt werden, dass sie mit einiger Regelmäßigkeit erworben werden. Wenn daher die Parteien des Kollektivvertrages zur Vermeidung von unerwünschten Verzerrungen den Durchschnitt eines einheitlichen Zeitraumes von 12 Monaten für alle Feiertage eines Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage der Ausgleichszahlung gewählt haben, so kann nicht gesagt werden, dass die Regelung - vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung der gesetzlichen Ermächtigung - unsachlich wäre oder dass die Ermächtigung des § 9 Abs 4 ARG damit überschritten worden wäre.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Provision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080521.X10

## Im RIS seit

24.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)